

Synopse

Änderung Sport-Toto-Verordnung per 1. Januar 2015

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
	Verordnung über den SWISSLOS-Sportfonds
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 10 Abs. 2 des Sportgesetzes vom 29. August 2002 ¹⁾ und § 9 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Sport-Toto-Verordnung vom 4. Oktober 2005 ³⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:
Sport-Toto-Verordnung	Verordnung über den SWISSLOS-Sportfonds
vom 4. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2006)	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 10 Abs. 2 des Sportgesetzes vom 29. August 2002 ⁴⁾ und § 9 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 ⁵⁾ ,	gestützt auf § 10 Abs. 2 des Sportgesetzes vom 29. August 2002 ⁶⁾ und § 9 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 ⁷⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	
§ 1 Zweck	

¹⁾ BGS [417.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

³⁾ BGS [417.16](#)

⁴⁾ BGS [417.1](#)

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
<p>¹ Zur Förderung des Breitensports gewährt der Kanton Beiträge aus der für sportliche Zwecke ausgedienten Quote des Anteils des Kantons am Reingewinn von Swisslos (Sport-Toto-Anteil) und dem Sport-Toto-Fonds.</p>	<p>¹ Zur Förderung des Breitensports gewährt der Kanton Beiträge aus der für sportliche Zwecke ausgedienten Quote des Anteils des Kantons am Reingewinn von SWISSLOS (SWISSLOS-Sportfonds-Anteil) und dem SWISSLOS-Sportfonds.</p>
<p>§ 2 Sport-Toto-Anteil</p> <p>¹ Der jährliche Sport-Toto-Anteil wird wie folgt verwendet:</p> <p>a) 50 % für Jahresbeiträge an Sportvereine und -verbände;</p> <p>b) 50 % für Beiträge an das Sportmaterial und die Sportinfrastruktur nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaften sowie an die Durchführung von Sportanlässen.</p>	<p>§ 2 SWISSLOS-Sportfonds-Anteil</p> <p>¹ Der jährliche SWISSLOS-Sportfonds-Anteil wird wie folgt verwendet:</p> <p>a) 60 % für Jahresbeiträge an Sportvereine und -verbände;</p> <p>b) 40 % für Beiträge an Sportaktivitäten, Sportmaterial und die Sportinfrastruktur nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaften.</p>
<p>§ 3 Sport-Toto-Fonds</p> <p>¹ Der Regierungsrat verfügt – vorbehältlich § 15 – über den Sport-Toto-Fonds. Der Fonds wird geäuftnet durch:</p> <p>a) den Sport-Toto-Anteil, soweit dieser im betreffenden Rechnungsjahr nicht ausgeschüttet wird;</p> <p>b) den kantonalen Anteil aus dem Reingewinn oder der Gewinnausgleichsreserve der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft;</p> <p>c) die Zinserträge des Sport-Toto-Fonds;</p> <p>d) weitere Zuwendungen.</p>	<p>§ 3 SWISSLOS-Sportfonds</p> <p>¹ Der Regierungsrat verfügt – vorbehältlich § 15 – über den SWISSLOS-Sportfonds. Der Fonds wird geäuftnet durch:</p> <p>a) den SWISSLOS-Sportfonds-Anteil, soweit dieser im betreffenden Rechnungsjahr nicht ausgeschüttet wird;</p> <p>c) die Zinserträge des SWISSLOS-Sportfonds;</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt für den Vollzug von einzelnen Bereichen Richtlinien und legt die Kriterien und die Höhe der einzelnen Beiträge fest.</p> <p>³ Das Amt für Sport verwaltet den SWISSLOS-Sportfonds.</p>

⁵) BGS [611.1](#)

⁶) BGS [417.1](#)

⁷) BGS [611.1](#)

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
	<p>⁴ Es veröffentlicht regelmässig auf seiner Homepage eine Zusammenstellung sämtlicher gesprochener Beiträge.</p>
<p>§ 4 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind private zugerische sportbetriebsorientierte Trägerschaften nicht kommerzieller Ausrichtung, die in der Regel von Swiss Olympic anerkannt sind.</p> <p>² In Ausnahmefällen können auch Beiträge an Trägerschaften gewährt werden, die diese Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen.</p>	<p>¹ Beitragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) private zugerische sportbetriebsorientierte Trägerschaften nicht kommerzieller Ausrichtung;b) erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz im Kanton Zug;c) Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre von Zuger Sportvereinen und -verbänden;d) Projekte, die im Interesse des Kantons Zug sind und der Breitensportförderung dienen. <p>² In Ausnahmefällen können auch Beiträge an Trägerschaften und Einzelpersonen gewährt werden, die diese Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.</p>
<p>§ 5 Pauschalbeiträge und Beiträge pro Mitglied</p> <p>¹ Sportverbände und -vereine erhalten auf Gesuch hin folgende Pauschalbeiträge für allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit, Aus- und Weiterbildungskosten ihrer Funktionärinnen und Funktionäre, Trainerinnen und Trainer:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fr. 750.– an kantonale Verbände oder wenn keine solchen bestehen, an Zentralschweizerische Verbände sowie an nationale Verbände, die im Kanton Zug domiziliert sind und zu Gunsten des Standortkantons Sportausbildung oder Sportaktivitäten anbieten;b) Fr. 500.– an Vereine mit Verbandszugehörigkeit;	<p>¹ Kantonale und regionale Sportverbände sowie Zuger Sportvereine erhalten auf Gesuch hin Pauschalbeiträge für allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit.</p> <ul style="list-style-type: none">a) <i>Aufgehoben.</i>b) <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
<p>c) Fr. 300.– an Vereine, die keine Beiträge an einen regionalen oder nationalen Verband zu leisten haben;</p> <p>d) Fr. 100.– pro Zuger Kadermitglied an Regionalverbände oder deren Unterverbände, welche im Auftrag von Swiss Olympic oder dem nationalen bzw. regionalen Verband Ausbildungsaufgaben im Bereich der Nachwuchsförderung betreiben und die Voraussetzungen der Nachwuchsförderung von Swiss Olympic erfüllen.</p> <p>² Zudem erhalten Sportvereine Beiträge nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Der Beitrag wird aufgrund der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäss § 2 Bst. a abzüglich der Pauschalbeiträge an Verbände und Vereine berechnet. Beiträge für die Juniorinnen und Junioren sind mindestens viermal höher als diejenigen für über 20-jährige Vereinsmitglieder. Der Beitrag für Vereinsmitglieder, welche nicht einem Verband gemeldet sind, reduziert sich um die Hälfte.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Zudem erhalten Zuger Sportvereine Beiträge nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Der Beitrag wird aufgrund der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäss § 2 Bst. a abzüglich der Pauschalbeiträge an Verbände und Vereine berechnet. Beiträge für die Juniorinnen und Junioren sind mindestens viermal höher als diejenigen für über 20-jährige Vereinsmitglieder. Der Beitrag für Vereinsmitglieder, welche nicht einem Verband gemeldet sind, reduziert sich um die Hälfte.</p>
<p>3. Beiträge für Sportanlässe</p>	<p>3. Beiträge für Sportaktivitäten</p>
<p>§ 6 Voraussetzungen</p> <p>¹ An die Organisation von Sportwettkämpfen sowie an die Durchführung von Aktionen und Kursen zur Förderung des Breitensports können Beiträge gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) die Angebote müssen einen überwiegend sportlichen, nachhaltig gesundheitsfördernden, präventiven oder sozialintegrativen Inhalt aufweisen;</p> <p>b) sie müssen zusätzlich zum regulären Trainingsbetrieb des Organisators für seine eigenen Mitglieder angeboten werden.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind nicht kommerziell ausgerichtete Zuger Sportvereine, Sportverbände, Jugendverbände und Fachstellen. Regionalen oder nationalen Sportverbänden können für die Organisation von Wettkämpfen, Aktionen und Kursen im Rahmen der Nachwuchsförderung Beiträge gewährt werden.</p>	<p>§ 6 Anlässe</p> <p>¹ An die Organisation von Anlässen und Jugendlagern zur Förderung des Breitensports können Beiträge gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b) sie müssen zusätzlich zum regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb des Organisators für seine eigenen Mitglieder angeboten werden.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind nicht kommerziell ausgerichtete Zuger Sportvereine, Sportverbände, Jugendverbände und Fachstellen. Regionalen oder nationalen Sportverbänden können für die Organisation von Wettkämpfen, Aktionen und Kursen im Rahmen der Zuger Nachwuchsförderung Beiträge gewährt werden.</p> <p>³ Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Organisatoren:</p>

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
	<p>a) für Anlässe und Sportaktivitäten, welche der Ethik-Charta von Swiss Olympic widersprechen;</p> <p>b) für Tätigkeiten, welche grosse gesundheitliche Risiken beinhalten.</p>
	<p>§ 6a Ehrungen</p> <p>¹ Für die Anerkennung von aussergewöhnlichen sportlichen Leistungen und bedeutenden Jubiläen können Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>² Der Regierungsrat verleiht jährlich einen Sportpreis. Die Direktion für Bildung und Kultur organisiert eine Anerkennungsfeier.</p> <p>³ Die Sportkommission nominiert jährlich Kandidatinnen und Kandidaten, die für den Sportpreis in Frage kommen.</p>
	<p>§ 6b Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Es können Beiträge an die Kurskosten zur Aus- und Weiterbildung von Kadern der Zuger Sportvereine und -verbände gewährt werden.</p> <p>² Für die sportspezifische Ausbildung können Trägerinnen und Trägern einer Swiss Olympic Card Beiträge gewährt werden.</p>
	<p>§ 6c Wettkampfteilnahme</p> <p>¹ Für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen können Beiträge gewährt werden.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind:</p> <p>a) Sportvereine und -verbände für deren im Kanton Zug wohnhafte Sportlerinnen und Sportler oder</p> <p>b) Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz im Kanton Zug.</p>

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
<p>§ 7 Bemessungskriterien</p> <p>¹ Kriterien für die Höhe der Beiträge sind unter anderem:</p> <p>a) Anzahl der aktiv teilnehmenden jugendlichen und erwachsenen Sportlerinnen und Sportler;</p> <p>b) Dauer der sportlichen Aktivität;</p> <p>c) Bedeutung des Anlasses (kantonal, regional, national, international);</p> <p>d) besondere Rahmenbedingungen (wie erstmalige Durchführung, hohe Mietgebühren, Sportanlass für Behinderte, hoher Kostenersatz für Sicherheit).</p>	<p>§ 7 Aufgehoben.</p>
<p>§ 8 Richtwerte</p> <p>¹ Als Richtwerte zur Unterstützung von Sportanlässen im Kanton Zug gelten folgende Beiträge für:</p> <p>a) internationale und nationale Wettkämpfe im Kanton Zug: Fr. 10 000.–;</p> <p>b) regionale und kantonale Wettkämpfe im Kanton Zug: Fr. 5 000.–;</p> <p>c) Aktionen und Kurse zur Förderung des Breitensports im Kanton Zug: Fr. 5 000.–;</p> <p>d) Wettkämpfe, Aktionen und Kurse der Nachwuchsförderung pro Zuger Kadermitglied: Fr. 150.–.</p> <p>² Für Jugendkurse und -lager mit überwiegend sportlichen und nachhaltig gesundheitsfördernden Inhalten gilt ein Richtwert von Fr. 20.– pro Teilnehmerin und Teilnehmer.</p>	<p>§ 8 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
<p>³ Für die Teilnahme an nicht alljährlich stattfindenden nationalen oder internationalen Meisterschaften können Sportvereine und Sportverbände mit einem Beitrag von maximal Fr. 10 000.– unterstützt werden. Die Beitragshöhe richtet sich nach den in § 7 erwähnten Kriterien unter zusätzlicher Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der betreffenden Trägerschaft.</p>	
<p>§ 9 Ausnahmen</p> <p>¹ Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Organisatoren:</p> <p>a) für Entschädigungen und Besoldungen, welche auf einer festen Anstellung beruhen;</p> <p>b) für Tätigkeiten, welche grosse gesundheitliche Risiken beinhalten.</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>
<p>§ 10 Voraussetzungen</p> <p>¹ An die Anschaffung von Sportgeräten und -materialien können Beiträge in der Höhe bis maximal 50 % des Anschaffungspreises gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) das Material muss im Eigentum eines kantonally zugerischen sportbetriebsorientierten Vereins sein, einen unmittelbaren Zusammenhang zur Sportart haben und zur Ausübung der betreffenden Sportart üblich sein;</p> <p>b) der Bedarf wird ausgewiesen;</p> <p>c) der zu erwartende Beitrag beläuft sich pro Gesuch auf mindestens Fr. 500.–.</p>	<p>b) der Bedarf wird ausgewiesen.</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 11 Ausnahmen</p> <p>¹ Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Gesuchstellenden:</p> <p>a) für persönliche Ausrüstungsgegenstände (wie Schuhe, Skis, Hockeystöcke, Waffen, Fahrräder, Rackets, Trainingsanzüge, Sporttaschen);</p>	<p>a) für persönliche Ausrüstungsgegenstände;</p>

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
<p>b) Verbrauchsmaterial;</p> <p>c) Rettungsmaterial für Sportarten mit grossen Risiken;</p> <p>d) Fahrzeuge für Personentransporte;</p> <p>e) Sportmaterial, welches nicht Eigentum einer kantonal zugerischen sportbetriebsorientierten Trägerschaft ist.</p>	
<p>§ 12 Voraussetzungen</p> <p>¹ Privaten Trägerschaften können an die Errichtung, die Erweiterung, den Ausbau sowie die Sanierung von Sportanlagen Beiträge gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) die gesetzlichen Vorgaben müssen erfüllt sein und die notwendigen Bewilligungen müssen vorliegen;</p> <p>b) die subventionierten Anlagen sind den Schulen, Verbänden, Vereinen und anderen Trägern des Sportes kostengünstig zur Verfügung zu stellen;</p> <p>c) bei Sanierungsarbeiten müssen die ordentlichen Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer ohne Mittel der öffentlichen Hand vorgenommen worden sein.</p>	<p>¹ Privaten Trägerschaften können an die Errichtung, die Erweiterung, den Ausbau sowie die Sanierung von Sportanlagen und Sportbauten sowie von Gebäuden, Anlagen und Behältnissen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen, Beiträge gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>b) die subventionierten Anlagen sind den Schulen, Verbänden, Vereinen und anderen Trägerinnen und Trägern des Sportes kostengünstig zur Verfügung zu stellen;</p>
<p>§ 13 Richtwerte</p> <p>¹ Der Beitrag beträgt maximal Fr. 50 000.–. Es gelten folgende Beitragssätze:</p> <p>a) für die ersten Fr. 50 000.– für Auslagen der Sportinfrastruktur 20 %;</p> <p>b) für den Fr. 50 000.– übersteigenden Betrag 10 %.</p>	<p>§ 13 Maximalbeitrag</p> <p>¹ Ein Projekt kann mit maximal Fr. 250 000.- unterstützt werden.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
	<p>² Innerhalb von fünf Jahren kann ein Verein für die Gesamtheit seiner Infrastrukturvorhaben sowie derjenigen seiner Abteilungen oder Sektionen mit maximal Fr. 250 000.- aus Mitteln des SWISSLOS-Sportfonds unterstützt werden.</p>
<p>§ 14 Ausnahmen</p> <p>¹ Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Gesuchstellenden:</p> <p>a) für Anlagen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist oder die im Eigentum der öffentlichen Hand sind;</p> <p>b) Anlagen sowie Anlagenteile, die kommerziellen Zwecken dienen oder keinen sportlichen Zweck verfolgen sowie die vorgeschriebenen Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer von Sportanlagen;</p> <p>c) Aufwendungen zur Schuldentilgung;</p> <p>d) Anlagen und Anlagenteile, welche ausserhalb des Kantons Zug erstellt werden.</p>	<p>d) Betriebskosten einer Anlage;</p> <p>e) Landkauf.</p>
<p>§ 15 Zuständigkeit</p> <p>¹ Beitragsgesuche sind beim Amt für Sport einzureichen. Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über Gesuche zu Lasten des Sport-Toto-Anteils sowie Gesuche zu Lasten des Sport-Toto-Fonds, sofern der Beitrag im Einzelfall Fr. 10 000.- nicht übersteigt.</p>	<p>¹ Beitragsgesuche sind beim Amt für Sport einzureichen. Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über Gesuche zu Lasten des SWISSLOS-Sportfonds-Anteils sowie über Gesuche zu Lasten des SWISSLOS-Sportfonds, sofern der Beitrag im Einzelfall Fr. 20 000.- nicht übersteigt.</p>
<p>§ 17 Sportanlässe</p> <p>¹ Gesuche um Beiträge für Sportanlässe und Sportkurse sind vor der Durchführung zu beantragen. Das Gesuch enthält Informationen über die Thematik der Veranstaltung / des Kurses, das Zielpublikum, die eingesetzten Helferinnen und Helfer, den Veranstaltungsort, das geplante Budget sowie Angaben zu den Kriterien gemäss § 7.</p>	<p>§ 17 Sportaktivitäten</p> <p>¹ Gesuche um Beiträge für Anlässe, Jugendlager, Jubiläen, Teilnahmen an internationalen Wettkämpfen sowie die Teilnahme an Kursen zur Aus- und Weiterbildung von Kadern sind vor der Durchführung beziehungsweise Teilnahme mit den erforderlichen Beilagen auf dem entsprechenden Formular zu beantragen.</p>

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
	<p>² Gesuche für sportartspezifische Ausbildung von Swiss Olympic Card Inhaberinnen und Inhabern sind unter Beilage aller Zahlungsbelege bis Ende Februar des Folgejahres einzureichen.</p>
<p>§ 19 Sportinfrastruktur</p> <p>¹ Gesuche um Beiträge an die Sportinfrastruktur enthalten folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Planungsunterlagen;b) Kostenvoranschlag;c) Finanzierungsplan;d) Eigenleistungen sowie gegebenenfalls wesentlicher Inhalt des Baurechtsvertrages. <p>² Für Anlagen, bei denen der Gesuchstellende nicht Eigentümer ist, muss eine Bestätigung vorliegen, wonach die unterstützte Anlage für sportliche Zwecke im Sinne dieser Verordnung zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>² Für Anlagen, bei denen die oder der Gesuchstellende nicht Eigentümerin oder Eigentümer ist, muss eine Bestätigung vorliegen, wonach die unterstützte Anlage für sportliche Zwecke im Sinne dieser Verordnung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>³ Beiträge an Sportinfrastrukturvorhaben können nur ausgerichtet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) das kantonale Amt für Sport frühzeitig und vor Einreichung des Baugesuches bei der Planung und Konzeptionierung der Bauten und Anlagen miteinbezogen wird oderb) vor Beginn der Bauarbeiten eine Beitragszusicherung oder das Eintreten auf das Gesuch durch das kantonale Amt für Sport bestätigt worden ist.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Def. Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2014
	IV.
	Die Änderungen dieser Verordnung treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Beat Villiger Landammann Tobias Moser Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom